

### Rechtsauskunft

### Aufschiebende Wirkung

---

#### Rechtslage:

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass mit der Einreichung des Rechtsmittels (Rekurs, Beschwerde) die Rechtswirkungen der angefochtenen Verfügung bis zur Erledigung des Rechtsstreites nicht eintreten können und keine Vollstreckung möglich ist. Wird ein *Gesuch* abgelehnt, erhält die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller keine zusätzlichen Rechte. Ein Rekurs gegen den Ablehnungsentscheid hat nicht zur Wirkung, dass die Rechte *vorläufig* zugesprochen würden. Bei einem Rekurs gegen ein abgelehntes Gesuch kann deshalb nicht von aufschiebender Wirkung gesprochen werden.

Soweit das Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) nichts anderes bestimmt, richten sich das Verwaltungsverfahren und der Rechtsschutz in Angelegenheiten an staatlichen Mittelschulen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln ist im Mittelschulgesetz nichts zu finden, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege kommt also zur Anwendung. Art. 51 VRP bestimmt, dass der Rekurs aufschiebende Wirkung hat, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckbarkeit anordnet. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die verfügende Behörde oder die Beschwerdebehörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. Die aufschiebende Wirkung ist zu entziehen, wenn das öffentliche Interesse an einer möglichst raschen Vollstreckung schwerer wiegt als das private Interesse des Beschwerdeführers an der aufschiebenden Wirkung. Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen, d.h. sie kann die von der erlassenden Instanz aufgehobene aufschiebende Wirkung wieder gewähren. Wird dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen, so kann diese Zwischenverfügung unabhängig von der materiellen Verfügung sogleich angefochten werden.

Rekurse gegen *Aufnahmeentscheide* haben keine aufschiebende Wirkung, da es sich um ein abgewiesenes Gesuch handelt.

Bei einer Anfechtung eines *Promotionsentscheides* kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der „alten“ Klasse besuchen, bis die Rekursinstanz ihren Entscheid fällt. Fällt dieser für die Schülerin oder den Schüler negativ aus (Abweisung des Rekurses), so muss die Klasse „sofort“ gewechselt oder nach zweifacher Nichtpromotion die Schule verlassen werden.

Ein Rekurs gegen einen *Schlussprüfungsentscheid* hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Rekurs gegen ein abgewiesenes Urlaubsgesuch hat zur Folge, dass der Urlaub nicht angetreten werden kann, wenn die Rechtsmittelinstanz die Verfügung nicht aufgehoben hat.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---